



SAMTGEMEINDE AUE

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Aue • Langdoren 4 • 29559 Wrestedt

An die Herren Gemeindebrandmeister
sowie Ortsbrandmeister der SG Aue

Ordnungswesen

Auskunft erteilt Herr Kunitz
Zimmer 11
e-Mail h.kunitz@sg-aue.de
Telefon (05802) 955 - 21
Internet www.sg-aue.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
SG 3.01 Ku

Datum
06.01.2016

FÖRDERRICHTLINIE DER SG AUE ZUM ERWERB DER FAHRERLAUBNIS FÜR DAS FÜHREN VON FEUERWEHR-EINSATZFAHRZEUGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr übersende ich Ihnen die neue Richtlinie der SG Aue zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen zur Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kunitz)

Rathaus
Langdoren 4
29559 Wrestedt

Bürgerbüro Bad Bodenteich
Hauptstr. 23
29389 Bad Bodenteich

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
(Bürgerbüro Bad Bodenteich bis 17:00 Uhr)

Bankverbindung
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg BLZ 258 501 10, Konto 120 061 69
BIC: NOLADE21UEL **IBAN:** DE31258501100012006169
Volksbank Uelzen-Salzwedel eG BLZ 258 622 92, Konto 35152000
BIC: GENODEF1EUB **IBAN:** DE87258622920035152000

Förderrichtlinie der Samtgemeinde Aue zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

I. Allgemeines, Voraussetzungen

1. Die Samtgemeinde Aue fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Produkt Brandschutz – gegenüber tagesverfügbaren, aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen durch eine Kostenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue erstellen unter Federführung des Gemeindebrandmeisters einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister festgelegt.
3. Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Ortsfeuerwehren den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewährt, die seit mindestens einem Jahr aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder in den Jugendfeuerwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Samtgemeinde Aue werden anerkannt.
4. Das Vorliegen der in Nr. 3 genannten Voraussetzung ist vom zuständigen Ortsbrandmeister in dem Antrag zu bestätigen. Die Möglichkeit, den Führerschein bei anderen Organisationen (u.a. Bundeswehr) zu erlangen, ist vorher in Anspruch zu nehmen.
5. Der Gemeindebrandmeister bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

II. Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Samtgemeinde Aue beteiligt sich mit einem einmaligen Förderbetrag von max. 90 % der angefallenen Kosten, die den Feuerwehrangehörigen für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C entstehen.
Die Förderung beläuft sich wie folgt:

- max. 90 % für ein Mitglied einer Stützpunktwehr
- max. 60 % für ein Mitglied einer Ortswehr

Der Aufstockungsbetrag für die Erweiterung der Klasse C um den Zusatz „E“ (Anhänger) hat der Feuerwehrangehörige selbst zu zahlen.

Abweichend hiervon kann bei Stationierung eines Fahrzeuges in einer Ortswehr, zu dessen Führen die Klasse C Voraussetzung ist, eine Bezuschussung bis max. 90 % erfolgen.

2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung.
3. Die wiederkehrenden Kosten für die notwendigen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen werden auf Antrag des

Feuerwehrangehörigen von der Samtgemeinde in voller Höhe erstattet. Der formlose Erstattungsantrag muss spätestens einen Monat nach der erfolgten Untersuchung bei der Samtgemeinde Aue gestellt werden. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

4. Vor Zahlung des Zuschusses ist der Verwaltung eine Bescheinigung der Fahrschule über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen. Etwaige Mehrkosten sind zu begründen.

III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

1. Der /Die Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern er/sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erhalt der bezuschussten Fahrerlaubnis den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue beendet oder sich nicht mehr ausreichend beteiligt.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise auch ein, wenn die / der Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund für Einsätze, Ausbildung und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft als Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung steht. Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Frist unterbrochen.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist wie folgt gestaffelt:


- 100 % vor Ablauf eines Jahres
 - 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - 60 % vor Ablauf von drei Jahren
 - 40 % vor Ablauf von vier Jahren
 - 20 % vor Ablauf von fünf Jahren
3. Der/Die Feuerwehrangehörige unterschreibt vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung.


IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Wrestedt, den ..06.01.2016

Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindegemeindevorsteher


(Benecke)



(Name, Vorname, Geb.-Datum und Anschrift des / der Feuerwehrangehörigen)

Erklärung zur Kostenrückerstattung

Ich erkläre, dass ich die von der Samtgemeinde Aue übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung (Fahrerlaubnis Klasse C) wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen einer Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehe:

- 100 % vor Ablauf eines Jahres
- 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 60 % vor Ablauf von drei Jahren
- 40 % vor Ablauf von vier Jahren
- 20 % vor Ablauf von fünf Jahren

Ort, Datum

Unterschrift des/der Feuerwehrangehörigen